



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Erfurt, 07.05.2024

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/9426
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Schr. v. 13.3.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben v. 13. März 2024 wird der Bürgerbeauftragte gebeten, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum o.g. Gesetzentwurf (GE) Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Gestatten Sie mir, dass ich zunächst einige allgemeine Vorbemerkungen mache. Ich möchte damit wenige – aber auch meiner Sicht grundsätzliche – Aspekte zum Thema Ehrenamt ansprechen und so mein eigenes Verständnis offenlegen. Ich halte diese Form der Transparenz für einen konstruktiven Diskurs für sehr wichtig.

Vorbemerkungen

1. Ehrenamt gehört zum Selbstvollzug einer bürgerschaftlichen Gesellschaft
Ehrenamtliches Engagement des einzelnen gehört zentral zum Selbstverständnis einer bürgerschaftlichen Gesellschaft. Es lebt von der Selbstorganisation der Engagierten (z.B. in Vereinen), steht in der Regel mit Bedürfnissen des einzelnen (z.B. nach sozialem Austausch, Gemeinschaft usw.) oder mit Bedürfnissen von Gruppen (z.B. Sport oder Hospizbewegung) in Verbindung. Ehrenamt vollzieht sich auch als Reaktion auf mögliche oder tatsächliche persönliche oder gesellschaftliche Notlagen (z.B. Betreuer oder Feuerwehr).

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Besucheranschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 57 3113871 • Fax 0361 57 3113872
Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de
E-Mail: post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

2. In der Konsequenz bedeutet dieses Selbstverständnis, dass Ehrenamt immer zur öffentlichen Daseinsfürsorge hinzutritt, diese aber nicht ersetzen kann und darf. Ehrenamt ist nicht die Erfüllung von Aufgaben, die „eigentlich“ dem staatlichen Handeln zuzurechnen sind, dieser aber aus fiskalischen oder anderen Gründen nicht zu leisten vermag. Insofern ist Ehrenamt aus sich heraus immer auch „staatsfern“, wenngleich die *gesellschaftlichen* Auswirkungen von ehrenamtlichen Engagement für staatlichen Handeln extrem relevant sind. Deshalb braucht Ehrenamt staatliche Wertschätzung, Würdigung und ggfs. Unterstützung.
3. Ehrenamtliches Engagement ist Teil der persönlichen Lebensführung
In der Konsequenz bedeutet dieses Selbstverständnis, dass ehrenamtliches Engagement zuerst als Teil der persönlichen Lebensführung zu verstehen ist. Insofern ist Ehrenamt immer freiwillig und von seinem Grundverständnis her immer intrinsisch motiviert. Ein „Bezahlung“ von Ehrenamt *kann* sich negativ auf diese intrinsische Motivation auswirken. Gleichwohl verbietet eine mit dem Ehrenamt ggfs. verbundene Win-Win-Situation der privaten Lebensführung eine einseitige wirtschaftliche Überforderung Ehrenamtlicher.
4. Ehrenamt ist vielfältig
Auch wenn es selbstverständlich klingt, ist daran zu erinnern, dass das tatsächlich gelebte Ehrenamt (in Thüringen) vielfältig ist. Diese Vielfalt macht es zwingend nötig, den Anwendungsbereich des Thüringer Ehrenamtsgesetzes einzuschränken (§2 Abs. 2 ThürEhrAG GE).
5. Begriffsbestimmungen
Insbesondere im steuerrechtlichen Kontext haben sich aus meiner Sicht materiell-rechtlich zwei begriffliche Richtungen entwickelt:
 - a. Im öffentlich-rechtlichen Bereich wird unter „Ehrenamtlichkeit“ die **unentgeltliche Mitwirkung natürlicher Personen** bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verstanden, die auf Grund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet und für die lediglich eine Entschädigung besonderer Art gezahlt wird (BFH Urteil vom 16.12.1987, X R 7/82, BStBl II 1988, 384).
 - b. Für den nichtöffentlichen Bereich kommt es an auf das **Fehlen eines eigennütziigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung** (BFH Urteil vom 17.12.2015, V R 45/14, BStBl II 2017, 658, Rz. 12; Abschn. 4.26.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE).

Ich verstehe den vorliegenden GE so, dass Regelungen zum bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement im nichtöffentlichen Bereich getroffen werden (vgl. Art. 1 § 2 Abs. 2 GE)

Ziele des Gesetzentwurfs

Dem GE entnehme ich im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Stärkung des Ehrenamtes
Im Kern geht es um eine Stärkung des Ehrenamtes durch „eine besondere und flächendeckende Unterstützung durch den Staat bzw. die Politik, indem es dauerhaft gefördert, gestärkt, ausgebaut, wertgeschätzt und sichtbar gemacht wird“ (S. 2 GE). Art. 1, § 1 Abs. 1 GE

benennt dabei den Freistaat Thüringen als Subjekt: „Daher schützt und fördert das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.“

Dem GE liegt dabei die aus meiner Sicht sehr zutreffende Einschätzung zugrunde, dass die vorhandene Vielfalt des Engagements von den bislang vorhandenen rechtlichen Regelungen (wie z.B. im Bereich der Sportförderung, der Betreuungsvereine, der ehrenamtlichen Schöffen oder dem Katastrophenschutz) nicht erfasst wird. Deshalb bedürfe es einer Ergänzung, Vereinheitlichung, Bündelung und gesetzlichen Festschreibung (vgl. S.2f GE).

2. Entlastung von Bürokratie

Neben der Stärkung des Ehrenamtes als Ziel sollen die bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten spürbar von Bürokratielasten befreit werden. Art. 1 § 1 Abs. 1 GE formuliert diesbezüglich grundsätzlich, dass „Hindernisse und Erschwernisse für die Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements abgebaut werden“ sollen. Bürokratieabbau soll insbesondere durch pauschale Regelungen (u.a. Artikel 8 - Reisekostenrecht) und weitere Verfahrenserleichterungen (vgl. u.a. Artikel 8) erreicht werden.

Das Ziel des Bürokratieabbaus im Bereich des ehrenamtlichen Engagements gehört auch zu den zentralen Forderungen aus dem Bereich der Akteure. Dieses Ziel ist aus meiner Sicht sehr wichtig und vollends zu begrüßen. Allerdings ist zu fragen, ob die praktische Umsetzung der finanziellen Unterstützung über die Instrumente des Zuwendungsrechts (mit Antrag, Belegen, Verwendungsnachweisen und deren Prüfung) für die Betroffenen und die Fördereinrichtungen letztlich nicht zu einem Bürokratieauswuchs führen wird (mehr dazu – siehe unten Nr. 3 und 4).

Wege/Regelungsgehalt des Gesetzesentwurfes

Folgende Regelungsschwerpunkte lassen sich im GE erkennen:

1. Feste Förderhöhen

Herzstück des Gesetzesentwurfes ist die - bereits im Gesetz selbst(!) erfolgende – Festschreibung konkreter Beträge, mit denen das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt fördert, und zwar in zwei Ausprägungen:

a) Zum einen durch die in Art. 1 § 4 Abs. 1 GE vorgesehene **institutionelle Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit mindestens 3,5 Mio. Euro** Landeszuschuss jährlich und

b) zum anderen durch die mit Art. 1 § 5 Abs. 1 GE bewirkte Auflegung des **Landesprogramms „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“** mit einer jährlichen **Gesamtförderung i.H.v. mindestens 15 Mio. Euro**.

Die Mittel dieses Landesprogramms können insbesondere (aber nicht nur!) eingesetzt werden

- gemäß Art. 1 § 6 Abs. 1 GE: zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten in den unterschiedlichen Bereichen durch

die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung von Auslagen in Verbindung mit ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen,

- gemäß Art. 1 § 6 Abs. 2 GE zur Übernahme von Kosten für Gebühren auf der Grundlage des geltenden Pauschalvertrages zwischen dem Land und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte bis zu einer Höhe von max. 500.000 Euro,

- gemäß Art. 1 § 7 GE für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich von Zuschüssen zum Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiterlizenzen,

- gemäß Art. 1 § 8 GE für die Förderung von Vorhaben zur Nachwuchsgewinnung für Vereine,

- gemäß Art. 1 § 9 GE zur einmaligen finanziellen Unterstützung von in existenzielle Not geratenen Vereinen, Initiativen und Institutionen, die bedeutsam für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen sind (= Härtefallleistungen),

- gemäß Art. 1 § 10 GE im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten für Entschädigungsleistungen bei Gesundheitsschäden, die bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt entstanden sind oder sich verschlechtert haben,

- gemäß Art. 1 § 11 GE zur Erstattung von Vergünstigungen und Ermäßigungen, die Menschen in Anspruch nehmen können, denen in Anerkennung ihres ehrenamtlichen / bürgerschaftlichen Engagements die Thüringer Ehrenamtscard verliehen worden ist.

Sämtliche hier aufgezählten Förderzwecke werden durch den Bürgerbeauftragten begrüßt und unterstützt. Hier wird auf zentrale Probleme der ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Tätigkeit reagiert.

Allerdings stellen sich auch Fragen, die im weiteren Beratungsprozess zu dem Gesetzentwurf erörtert werden sollten, und zwar:

- Inwieweit bindet das Gesetz durch die Festlegung von fixen Fördersummen den Haushaltsgesetzgeber über die verfassungsrechtlich gesetzten Schranken hinaus?

- Ist der in Art 1 § 2 Abs. 2 formulierte einschränkende Anwendungsbereich – auch mit Blick auf die Vorbemerkung Nr. 4 und 5 – ausreichend eindeutig?

- Es fällt auf, dass die konkret ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel wohl lediglich bei den Förderleistungen nach Art. 1 § 6 Abs. 1 GE die letztbegünstigten „Empfänger“ von konkreten Zahlungen (Aufwandsentschädigung, Auslagenerstattung) sein werden. Hier ist zu fragen, ob die für den einzelnen ehrenamtlich Tätigen erfahrbare Förderung aufgrund des damit verbundenen Bürokratieaufwandes nicht letztlich hinter die anderen Förderbereiche (z.B. Gema oder Fort- und Weiterbildung) zurücktritt.

- Im Sinne der Vorbemerkungen sollte bei der Betrachtung der Fördergegenstände zudem grundsätzlich immer klar sein: Eine staatliche Finanzierung der konstitutiven Kosten einer juristischen Person des privaten Rechts (z. B. Organarbeit, Steuererklärungen, Vermögensschadenversicherungen; D&O Versicherung) als Träger ehrenamtlicher Arbeit ist weitestgehend zu begrenzen (Subsidiarität). Eine solche Begrenzung ist nicht klar erkennbar.

- Zu klären wäre auch, wie die erkennbar eintretenden Konkurrenzen/Überschneidungen der satzungsmäßigen Förderpraxis der Ehrenamtsstiftung zu den Zwecken und Zielen des nunmehr im GE fixierten Landesprogramms aufgelöst werden. Die seit Jahren praktizierte Stiftungsförderung umfasst – gemäß ihrer Veröffentlichung – einige der für das Landesprogramm geplanten Fördergegenstände (z. B. Qualifizierung, Anerkennung, Würdigung und Aqoise Ehrenamtlicher, Ehrenamtsversicherung u. a.).

- Außerdem darf eine staatliche Unterstützung bei der Refinanzierung notwendiger Ausgaben ehrenamtlichen Wirkens (u. a. auch Unfallversicherung, Rechtsschutz, Haftpflicht) keine - über den spezialgesetzlich ggfs. ohnehin geltenden Rechtsrahmen - hinausgehende staatliche Einflussnahme auf das selbstbestimmte bürgerschaftliche Engagement begründen (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen).

2. Förderverfahren

Das durch den GE vorgeschlagene Verfahren, um die bereitgestellten Mittel „an den Ehrenamtler zu bringen“, wird im Wesentlichen durch § 5 Absätze 3 – 5 GE bestimmt und lässt sich in drei Regelungsgehalte differenzieren:

a) § 5 Abs. 3: Zuwendungen sind antragsgebunden und auf Förderung besteht kein Anspruch.

b) § 5 Abs. 4: Alles Nähere (insbes. der Umfang der Förderung, die Voraussetzungen der Förderung und das Verfahren selbst) wird nicht durch das Gesetz selbst bestimmt, sondern soll erst noch durch Richtlinien des für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen bzw. die für Kultur und Sport zuständigen Ministerien geregelt werden.

c) § 5 Abs. 5: Für den Vollzug des Gesetzes, zur Durchführung der Förderverfahren und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen darf eine juristische Person des Privatrechts (wie es z.B. die Thüringer Ehrenamtsstiftung ist) vom zust. Ministerium mit der Befugnis zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts (= Beileihung) ausgestattet werden.

Hier gilt es Folgendes anzumerken:

- Zur zielgenauen Administration der Fördermittel wird wohl eine professionelle Struktur erforderlich sein. Im Sinne des letztlich für die Betroffenen erfahrbaren „Erfolgs“ des Gesetzesvorhabens muss auch deren Finanzierung gesichert sein.

- Die dergestalt beliehene jur. Person des Privatrechts muss Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und steht unter der Fach-(nicht ‚nur‘ Rechts-)aufsicht des zust. Ministeriums.

- Der satzungsgemäße Auftrag der Thüringer Ehrenamtsstiftung würde ggf. wesentlich erweitert. Ihr wären Aufgaben einer Verwaltungsbehörde zu übertragen und verbindlich zu regeln, dass Bürger einen grundsätzlich gesetzlich geregelten Anspruch auf Förderung realisieren können. Das ändert Charakter und Arbeitsweise des derzeitigen Stiftungshandelns maßgeblich.

- Die konkrete Ausgestaltung des Förderverfahrens soll in einer Richtlinie geregelt werden. Es ist trotz aller Zielformulierungen des GE nicht ausgeschlossen, dass die Eigenlogik des Zuwendungsrechts der gesetzlich gewollten Bürokratiereduzierung für ehrenamtlich Tätige zuwider läuft. Denn: Dort, wo Förderung geschieht, braucht es Anträge, Fristen, Belege, Wirtschaftlichkeitsnachweise, Verwendungsnachweisverfahren usw. Dies wird – bei einer lebensnahen Betrachtung – Bürokratieaufwand nicht mindern, sondern eher verstärken.

- Vor diesem Hintergrund sollten

- o entweder wesentliche bürokratiereduzierende Kernpunkte zur Ausgestaltung des Förderungsverfahrens noch im Gesetzgebungsprozess verbindlich vorgegeben werden. So könnte z.B. die Anwendung der vereinfachten Verfahren nach VV Ziffer 2.4 zu § 44 Absatz 1 ThürLHO als Vorgabe aufgenommen werden. *Die Förderfähigkeit von Aufwendungen von ‚Mikroprojekten‘ (z. B. mit Förderungen von bis zu 10 TEUR) sollte im vereinfachten Verfahren der VV Ziffer 2.4 zu § 44 Absatz 1 ThürLHO bemessen werden. Eine anteilige Bezuschussung kann dann ohne Einzelnachweise erfolgen. In Obhut des Zuwendungsempfängers können diese Mittel auch zur Finanzierung z.B. pauschaler Mobilitätszuschüsse (unabhängig vom Beförderungsmittel) für Ehrenamtliche verwendet und ohne Anwendung des ThürRKG abgerechnet werden. Förderungen unter 50 TEUR unterliegen nicht dem Besserstellungsverbot, dessen Umsetzung § 23 TV-L (und damit Reisekostenrecht) erfordert.*
- o Oder die Unterstützung des Ehrenamts sollte *nicht als Förderleistung im Kontext des Zuwendungsrechts* (die immer ohne Rechtsanspruch und insofern immer unsicher ist) ausgestaltet werden, sondern als verbindlicher *gesetzlicher Anspruch (Gesetzesleistung)*. Wer also bestimmte Voraussetzungen erfüllt, bekommt die Unterstützung. Das nachgängige Vorlegen von Belegen, Verwendungsnachweise usw. würde automatisch entfallen.
- o Auf jeden Fall sollte die Förderung über Pauschalen erfolgen, weil bei einer lebensnahen Betrachtung wohl nur so, der Bürokratieaufwand für diejenigen, die entlastet werden sollen, beherrschbar bleibt.

3. Ehrenamtsbeauftragter

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, die bestehenden erfolgreichen Strukturen zur Unterstützung ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Engagierter (Thüringer Ehrenamtsstiftung, Ehrenamtsbeauftragte in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Freiwilligenagenturen in den kommunalen Gebietskörperschaften) um eine landesweite Interessenvertretung an zentraler Stelle mit Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten zu ergänzen.

Dies soll geschehen durch die Schaffung eines Landesbeauftragten für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt (Art. 1 § 12 GE) nebst Anbindung dieser neuen Funktion beim etablierten Thüringer Bürgerbeauftragten und – folgerichtig - einer entsprechenden Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (Artikel 2 GE).

Neben rein redaktionell-begrifflichen Anpassungen im ThürBÜBG geht es bei den Änderungen im ThürBÜBG vor allem um die erforderliche Aufgabenbeschreibung des Ehrenamtsbeauftragten, seine Rechte und die Verpflichtungen anderer Stellen zur Einbindung des Ehrenamtsbeauftragten.

Aus der vom GE vorgeschlagenen Neufassung der §§ 1 und 4 ThürBÜBG folgt, dass der Ehrenamtsbeauftragte

a) bei allen Vorhaben der Landesregierung und des Thüringer Landtags, die das Ehrenamt betreffen, ein Recht zur Stellungnahme hat (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 + § 4 Abs. 3 GE),

b) umgekehrt von der Landesregierung und dem Thüringer Landtag bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben, Programmen sowie bei allen parlamentarischen Initiativen, soweit sie Fragen des Ehrenamts behandeln oder berühren, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu beteiligen ist (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 4 GE),

c) gegenüber dem Thüringer Landtag und der Landesregierung sowie der öffentlichen Verwaltung geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement anregen kann (Art 2 § 1 Abs. 2 Satz 5 + § 4 Abs. 3 GE).

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch eine Modifikation der Berichtspflichten des Beauftragten, also eine Änderung des § 5 ThürBÜBG vor: Der Ehrenamtsbeauftragte kann dem Landtag nun auch unterjährig jederzeit Einzelberichte zur Lage des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements vorlegen (Art 2 § 5 Abs. 2 Satz 3 GE) und Handlungsempfehlungen geben (Art 2 § 5 Abs. 2 Satz 1 GE).

Die Einführung eines Ehrenamtsbeauftragten ist im Sinne der Ziele des GE zu begrüßen. Es entspricht auch der Entwicklung in anderen Bundesländern (z.B. Bayern). Zum Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten gehört die Unterstützungen von Bürgerinnen und Bürgern im Umgang mit der Verwaltung. Dies betrifft natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger, die sich (allein oder im Verein/Verband) ehrenamtlich engagieren und Unterstützungsbedarf (z.B. gegenüber dem Finanzamt oder anderer Behörden) haben. Insofern stellt die Erweiterung zum Ehrenamtsbeauftragten *zunächst* keine wesentlich neue Aufgabe dar.

Mit den o.g. Obliegenheiten der Beratung, Stellungnahme, der Empfehlungen und des Berichtens gegenüber Landesregierung und Landtag ist eine wichtige und aus meiner Sicht notwendige Kristallisierung des Ehrenamtes verbunden. Der Ehrenamtsbeauftragte kann in der Kommunikation mit den Akteuren Entwicklungen benennen und Impulse effektiv an die Landespolitik herantragen. Damit wird dem Beauftragten neben der Wertschätzungsfunktion des Ehrenamtes auch eine latente Begleitung/Kontrolle hinsichtlich der Realisierung der Ehrenamtsförderung übertragen. Das mit dieser Funktions- bzw. Aufgabenerweiterung die notwendigen Mittel eine angemessene Sach- und Personalausstattung einzustellen sind, wird im GE (S.4) ausgeführt.

4. Entbürokratisierung

Der GE will schließlich durch Bürokratieabbau und Verfahrenserleichterungen den ehrenamtlich tätigen Organisationen und Ehrenamtlichen spürbar helfen, ihre Kernaufgaben einfacher zu erfüllen.

Neben einer Vereinfachung bei der Anerkennung von Reisekosten (Art. 8 GE: Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes) setzt der GE konsequenterweise vor allem auf den Abbau von bürokratischen Hürden im Zuwendungsrecht selbst. Artikel 9 des GE sieht deshalb eine Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung vor. Diese soll vorgeben, was konkretisierende Vorschriften in Bezug auf die Zuwendungsverfahren nach dem Ehrenamtsgesetz und die entsprechenden Zuwendungen selbst zu leisten haben: es ist zu bestimmen, wie die Zuwendungsverfahren „einfach und mit geringem Aufwand“ durchzuführen sind und es ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen nach dem Ehrenamtsgesetz „einfach und mit geringem Aufwand“ nachzuweisen ist.

An dieser Vorgabe werden sich die gem. Art 1 § 5 Abs. 4 GE noch zu erlassenden Richtlinien zu messen haben.

Auf die o.g. Hinweise (letzter Punkt unter Nr. 2 – Förderverfahren) sei nochmals verwiesen.

Ergänzend dazu:

Im Vollzug des Landesprogramms wäre insbesondere in Handlungsfeldern mit signifikanten Schnittmengen von einerseits hauptamtlichen Aufgaben (die evtl. auch über andere Zuwendungsverfahren finanziert werden) und andererseits ergänzendem bürgerschaftlichen Engagement die notwendige Rechtsklarheit zu gewährleisten.

Die Zuwendungen aus dem Landesprogramm dürfen nicht dazu führen, dass z. B. Tätigkeiten von Fachkräften in Einrichtungen der Familienhilfe, des Gewaltschutzes, des Katastrophenschutzes ins Ehrenamtliche verlagert werden. Es darf also mit dem Hinweis auf das ehrenamtliche Engagement und dessen Förderung keinen Abbau von professionellen Strukturen geben. Die Gewährleistung fachlicher Mindeststandards und deren auskömmliche Finanzierung über das Zuwendungsrecht muss staatliche bzw. kommunale Aufgabe bleiben.

Eine „Flucht“ in das (hoffentlich) sehr vereinfacht regulierte Handlungsfeld des bürgerschaftlichen Engagements darf auch nicht zum Abbau bzw. Ersatz vorhandener sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung führen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen